



An das
Bundesministerium für Wissenschaft
und Forschung
z.H. Dr.Korsche
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 28 GE'9 11
Datum: - 1. JULI 1987 :
Verteilt 03. Juli 1987 *Perstöck*
Karlsplatz 13, 1040 Wien
tel. 58801-3053,3056

Wien, am 26.6.1987

Betr.: Stellungnahme zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen geändert wird.

GZ 68 158/7 - 15/87

ad §1 a: Bisher wurden die für die Aufrechterhaltung des Lehrbetriebes benötigten Personen zu Instruktoren bestellt und erhielten eine Kollegiengeldabgeltung nach §1. Unserer Ansicht nach konnte ihre Tätigkeit sehr wohl als selbständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen angesehen werden.

In der Praxis zeigte sich, daß in diesen Lehrveranstaltungen keine Prüfungsvorbereitung durchgeführt wurde, sondern ein selbständiges Vermitteln von Wissen, ohne Vorbereitung und Anleitung Dritter, durch die Instruktoren zu erfolgen hatte.

Aus o.g. Gründen erachten wir es für unangebracht, die Kollegiengeldabgeltung für Tutoren um 50% zu reduzieren, insbesondere deshalb, weil von seiten der Studierenden die Aufrechterhaltung des Lehrbetriebes, und um nichts anderes handelt es sich dabei, nicht weiter gewährleistet werden kann. Aufgrund der selbständigen Wissensvermittlung und des damit verbundenen Arbeitsaufwandes sind Tutoren, den in §1(1) des Entwurfes angeführten Hoch-

bankverbindung ca-bv 64-30888

-2-

schullehrern gleichzustellen.

ad §1(1): Aus o. g. Gründen sind Tutoren und Demonstratoren in §1(1) anzuführen um ihnen den zustehenden Rechtsstatus zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

